

**Gebührenordnung**  
**für den**  
**Festplatz Hertmannsweiler**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung des Festplatzes Hertmannsweiler nach § 5 Ziff. 1 der Benutzungsordnung Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

Für die Nutzung des Festplatzes und seiner für die Veranstaltung zu nutzenden technischen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Erhoben werden grundsätzlich Haupt- und Nebengebühren nach den folgenden Bestimmungen und Sätzen.

- (1) Miete/Hauptgebühr (je Nutzungstag)**  
Als Hauptgebühr werden für die Nutzung des Festplatzes € 66,00 je Nutzungstag erhoben. Für Aufbau- und Abbautage werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Nebengebühren**
  - 2.1 Frischwasser wird nach dem tatsächlichen durch Wasserzähler nachgewiesenen Verbrauch entsprechend den aktuell geltenden Tarifen der Wasserwerk Winnenden GmbH in Rechnung gestellt.
  - 2.2 Abwassergebühren werden nach den aktuellen Tarifen der Abwassergebührensatzung in Rechnung gestellt.
  - 2.3 Stromkosten für die Stromabnahme aus dem Verteilerschaltschrank des Regenüberlaufbeckens werden von der SÜWAG in Rechnung gestellt.

- 2.4 Sonstige sächliche und personelle Leistungen der Stadt werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 2.5 Gebühren für sonstige mit der Nutzung des Festplatzes verbundene und erforderliche Genehmigungen anderer Stellen (§ 5 Ziff. 2 Benutzungsordnung) sind nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- 2.6 Weitere Leistungen der Stadt und zusätzlich erforderlich werdende nachträgliche Reinigungsleistungen, Aufwendungen zur Behebung von Schäden und dergleichen, werden nach dem tatsächlichen sächlichen und personellen Aufwand als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung des Festplatzes und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach Ende der Nutzung fällig und sind nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen kostenfrei an die Stadtkasse Winnenden zu überweisen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Stadt Winnenden am 27. Juni 2000 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung von § 3 Abs 1 tritt am 01.01.2002 in Kraft.